

## ÖFFENTLICHE BESCHLUSSVORLAGE

**Amt/Eigenbetrieb:**

61 Fachbereich Stadtentwicklung und Stadtplanung

**Beteiligt:****Betreff:**

FNP - Teiländerung Nr. 80 - Windenergieanlage - zum FNP der Stadt Hagen  
hier: Einstellung des Verfahrens

**Beratungsfolge:**

25.10.2006	Bezirksvertretung Eilpe/Dahl
31.10.2006	Landschaftsbeirat
02.11.2006	Umweltausschuss
07.11.2006	Stadtentwicklungsausschuss
09.11.2006	Rat der Stadt Hagen

**Beschlussfassung:**

Rat der Stadt Hagen

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Hagen beschließt das 80. FNP – Teiländerungsverfahren – Windenergieanlage südlich Niggenbölling – einzustellen.  
Die Verwaltung wird beauftragt, ein FNP – Änderungsverfahren zur Anhebung der festgesetzten Höhenbegrenzung für Windkraftanlagen von derzeit 100 m auf 125 m durchzuführen.



FNP - Verfahrenseinstellung aufgrund geänderter gesetzlicher Vorschriften, wodurch die be-antragte Errichtung der Windkraftanlage ausgeschlossen wird.

FNP – Änderungsverfahren mit der Zielsetzung einleiten, für Windkraftanlagen die derzeit geltende Höhenbeschränkung auf 125 m anzuheben.

**BEGRÜNDUNG****Teil 3 Seite 1****Drucksachennummer:**

0737/2006

**Datum:**

05.09.2006

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zu og. FNP – Teiländerung wurde im Rahmen der Planoffenlage vom Landesbetrieb Wald und Holz NW (ehemals Forstamt Schwerte) auf die zwischenzeitlich erfolgte Novellierung des Windenergieerlasses Bezug genommen, danach kann die geplante Windenergieanlage die geforderten Waldabstände bei weitem nicht einhalten. Aufgrund dieser Rechtsgrundlage ist die Errichtung dieser Windenergieanlage nicht genehmigungsfähig.

Daher ist dieses FNP – Teiländerungsverfahren einzustellen.

Gegenüber der Stadt Hagen hat der Antragsteller bekräftigt, dass er bei Nichtgenehmigungsfähigkeit der og. Windenergieanlage, einen Antrag auf Aufstockung der bereits in unmittelbarer Nachbarschaft zur geplanten Neuanlage vorhandene Windenergieanlage auf 125 m Höhe stellen wird. Auch diese Aufstockung einer vorhandenen Windenergieanlage wäre aufgrund der einzuhaltenden Waldabstände und der in der 55. FNP – Teiländerung festgesetzten Höhenbeschränkung auf 100 m nicht genehmigungsfähig.

Die Forstbehörde hat jedoch signalisiert, das sie eine Aufrüstung der vorhandenen Anlage auf 125 m zustimmen würde.

Die Verwaltung steht dem Vorhaben ebenfalls positiv gegenüber, da

- das Landschaftsbild nicht erheblich beeinträchtigt würde (die benachbarte Anlage hat bereits 125 m Höhe)
- aufgrund der begrenzten Zahl von Standorten im Stadtgebiet, das Windenergiopotential effektiver genutzt werden könnte
- weitere Anlagen im Hagener Süden bereits die 100 m Grenze überschreiten.

Die Verwaltung empfiehlt daher, durch eine Änderung des Flächennutzungsplanes die festgesetzte Höhenbegrenzung für Windkraftanlagen generell von 100 m auf 125 m anzuheben.

**FINANZIELLE  
AUSWIRKUNGEN**

**Teil 4 Seite 1**

**Drucksachennummer:**

0737/2006

**Datum:**

05.09.2006

## VERFÜGUNG / UNTERSCHRIFTEN

Teil 5 Seite 1

**Drucksachennummer:**

0737/2006

**Datum:**

05.09.2006

## Veröffentlichung:

Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich

## **Oberbürgermeister**

## Gesehen:

## Stadtkämmerer

## **Stadtsyndikus**

---

## Beigeordnete/r

**Amt/Eigenbetrieb:**

61 Fachbereich Stadtentwicklung und Stadtplanung

## **Gegenzeichen:**

## **Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:**

### **Amt/Eigenbetrieb:**

**Anzahl:**